

Der Gemeindevorstand Zernez erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Bildüberwachungsverordnung (VBÜ) vom 18. Dezember 2018 und Art. 3a Abs. 1 lit. b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 10. Juni 2001 folgende

## Allgemeinverfügung

Gegenstand	Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation;
Zweck/Begründung	- Sicherstellung einer geordneten Deponie/Entsorgungsstelle - Ahndung von Abfallsündern - Verhinderung von illegaler Abfalldeponierung sowie weiterer Straftaten dank der präventiven Wirkung;
Überwachte Örtlichkeit	<b>Deponie Sur Röven</b> in Zernez;
Dauer	Durchgehende Überwachung (Tag und Nacht) ab Rechtskraft der Allgemeinverfügung;
Zur Einsichtnahme berechtigte Personen	Departementsvorsteher, Leiter Technische Betriebe, Gemeindeschreiber, ICT-Verantwortlicher der Gemeinde und Kantonspolizei Graubünden;
Datensicherheit	Die Videoaufnahmen werden fortlaufend überschrieben;
Aufbewahrung	Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 90 Tagen gelöscht;
Publikation	Das Dispositiv dieser Allgemeinverfügung ist nach Art. 5 Abs. 1 VBÜ i.V.m. Art. 3b Abs. 3 KDSG im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen;
Einwendungsverfahren	Gegen diese Allgemeinverfügung kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 VBÜ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwand beim Gemeindevorstand der Gemeinde Zernez, Urtatsch 147A, 7530 Zernez erhoben werden.

Zernez, 18. Dezember 2019

**Gemeinde Zernez**

Der Gemeindevorstand

Emil Müller, Präsident

Corsin Scandella, Kanzlist